



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



von Gottes Gnaden,

FRZDEZEH König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erg. Cammerer und Churfürst/ Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/
Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der
Graffschafft Glatz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stret-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Grossen Herzog ic. ic.

Liebe Betreue! Euch kan nicht unbekant seyn/ wie Wir Allerhöchst selbst seit Unserer
Königlichen Regierung alle uner müdere Sorgfalt/ insbesondere dahin gehen lassen/ daß Uns-
re getreue Unterthanen durch allerhand ordentliche Mittel und Wege glücklich gemacht/ derselben
Nahrung samt Handel und Wandel verbessert/ alles was demselben schädlich/ abgestellt/ und alle das
gegen laufende Hindernisse durch nützliche Ordnungen/ heylsame Edicte und Anstalten nach und nach
aus dem Wege geräume/ und Wir dadurch die Wirkung Unserer Landes- Väterlichen Vermübung
endlich wahrnehmen möchten.

Do euch nun zwar auch bekandt/ daß alle dieserhalb ergangene Verordnungen/ Edicta und Rescripta
zur gewöhnlichen Publication getracht/ auch allen unter eurer Vorhofsichtigkeit stehenden Unterthanen
solche zu beobachten/ und zur Ausübung zu bringen behörig eingebunden seyn: So haben Wir sub da-
to Berlin den 27. Novembr. a. p. anhero allergnädigst rescribiret und allerhöchst selbst befohlen euch da-
von von neuen zu erinnern/ wie dieses alles noch nicht genug sey/ sondern ihr auch insbesondere dahin
sehen müset/ daß solche Edicte und Verordnungen gehörig/ und genau observiret/ die Ubertreun-
gen derselben auf trischer Thar ausfindig gemacht/ und nachdrücklich geahndet/ einseitlich es nicht wie
bisher an den Wesseln/ nemlich an der Haltung derselben sehten möge: Wie dann ohngachtet der so
vielsältig immediaten Verbothe Uns aus verschiedenen Unserer Provinzzen unter andern irragende ge-
meldet worden/ daß die so scharff ver-pencte legere Hautir- Edicte gar schlecht gehalten/ die Juden/
Colporteurs- Olixarten- und Tabulet- Krämer/ auch Tyroler Menschen in- und ausserhalb denen Jahr-
märkten in denen Städten und auf dem platten Lande vor wie nach hauffiren/ Märckt- Schreyer und so
genamte Comcedianten, Niem- Stecher und Lotterie- Krämer auf den Jahrmärkten aussetzen/
und zwar theils Magistrat darunter höchststraffbar conniviren/ und wohl gar dazu expresse Erlaubnis
geben. Undrer häufig und vielsältig Uns bekandten Contravenientien gegen Unsere zur Aufnahme
derer einfändischen Manufacturen und Fabriquen, auch zu allmächtiger gänzlichem Verdrängung der aus-
ländischen Manufactur- Waaren/ auch daraus von selbst folgenden Verbesserung derer Acticien- und
Domainen- Gefeulle nicht zu gedencken.

Damit Wir nun uns künfftige von eurer Application und Schutdigkeit/ alle Unsere examinirte Edicta
zur gehörigen Ausübung zu bringen versichert seyn: So haben Wir die Verfügung gemacht/ daß alle
Jahr/ zu verschiedenen malen eine exacte Recherche in loco angesteller werden solle/ um zu unterri-
chen/ ob und wie weit Unsere sämtlichen Edictis und Veranstellungen ein schuldiges Nützen gestiftet
worden/ da es euch dann zur schweren Verantworung gereichen wird/ wann ihr hierunter in dem einen
oder anderen Stück etwas verabsäumt oder nachgelassen haben möget.

Indessen vermahnen und befohlen Wir euch hiemit nochmalts aufs ernstlichste und bey Vermendung
scharffer Ahndung/ wie auf alle Unsere nach und nach emanirte Edicta und Verordnungen/ also in
specie auf die legere Hautir- Edicta steiff und fest zu halten/ dawider keine Contravenientes zu gestat-
ten/ insbesondere aber absolute nicht zuzugeben/ daß einige Juden/ Colporteurs, Olixarten und Tabu-
let- Krämer/ auch Tyroler Menschen/ es sey in- und ausserhalb denen Jahrmärkten in den Städten und
auf dem platten Lande hauffiren/ weniger Märckt- Schreyer/ und so genamte Comcedianten, Niem-
Stecher und Lotterie- Krämer auf den Jahrmärkten und Kirch- Messen/ es mag seyn unter was vor
Pretext es wolle/ ferner aufstehen mögen.

Vornach ihr euch genau zu achten habt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in
Unserer Krieges- und Domainen- Cammer den 15. January 1750.

**Im Statt und von wegen Allerhöchstglte.
Seiner Königlichen Majestät.**

**A. C. M. v. Bessel. Müns. Schmitz. Durham. Colberg. A. D. v. Naesfeld.
B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.**

Circular,
An alle Beamte und Magistrat in Herzogthum Cleve
und Graffschafft Marck/ wegen besserer Beobachtung
dieser Königl. n. Edicte.

Vermuth.

Geometrische Optik

Die Geometrische Optik ist ein Teil der Optik, der sich mit der Ausbreitung von Lichtstrahlen beschäftigt. Sie behandelt die Reflexion, Brechung und die Bildentstehung an ebenen und gekrümmten Flächen.

Die Grundgesetze der Geometrischen Optik sind das Reflexionsgesetz und das Brechungsgesetz. Das Reflexionsgesetz besagt, dass einfallende, reflektierte und reflektierende Strahlen in einer Ebene liegen und der Einfallswinkel gleich dem Reflexionswinkel ist.

Das Brechungsgesetz besagt, dass einfallende, gebrochene und Grenzfläche in einer Ebene liegen und das Produkt aus dem Sinus des Einfallswinkels und der Brechzahl des einfallenden Mediums gleich dem Produkt aus dem Sinus des Brechungswinkels und der Brechzahl des gebrochenen Mediums ist.

Die Bildentstehung an ebenen und gekrümmten Flächen wird durch die Strahlenschemata beschrieben. Bei der Bildentstehung an einer ebenen Fläche sind einfallende, reflektierte und reflektierende Strahlen in einer Ebene liegen.

Die hier mit dem Namen bezeichnete

Geometrische Optik

Die Geometrische Optik ist ein Teil der Optik, der sich mit der Ausbreitung von Lichtstrahlen beschäftigt. Sie behandelt die Reflexion, Brechung und die Bildentstehung an ebenen und gekrümmten Flächen.

Die Grundgesetze der Geometrischen Optik sind das Reflexionsgesetz und das Brechungsgesetz. Das Reflexionsgesetz besagt, dass einfallende, reflektierte und reflektierende Strahlen in einer Ebene liegen.

Das Brechungsgesetz besagt, dass einfallende, gebrochene und Grenzfläche in einer Ebene liegen und das Produkt aus dem Sinus des Einfallswinkels und der Brechzahl des einfallenden Mediums gleich dem Produkt aus dem Sinus des Brechungswinkels und der Brechzahl des gebrochenen Mediums ist.



On Justice

Justice is the most important part of a well governed state. It is the foundation of all laws and the basis of all rights. Without justice, there can be no peace and no prosperity.

The law is the rule of justice. It is the standard by which all actions are judged. The law is the shield of the weak and the sword of the strong.

Justice is the greatest blessing that God has bestowed upon mankind. It is the light that guides us through the darkness of sin and error.

Justice is the foundation of all laws and the basis of all rights.



1775

Christiana
1775



Sou
Gr



Ge
mir
dasi
ren
nich

fam
in l

1775



Kg 469i (1)
4^r

HS-Abt.

1018

1011



on Gottes Gnaden,

FRIEDRICH/König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erg. Cämmerer und Churfürst. Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/
Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, wie auch der
Graffschafft Glas/ in Seldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Grossen Herzog u. u.

Liebe Getreue! Euch kan nicht unbekant seyn/ wie Wir Allerhöchst selbst seit Unserer
Königlichen Regierung alle uner müdere Sorgfalt/ insbesondere dahin gehen lassen/ daß Unse-
re getreue Unterthanen durch allerhand ordentliche Mittel und Wege glücklich gemacht/ derselben
Nahrung samt Handel und Wandel verbessert/ alles was demselben schädlich/ abgestellet/ und alle da-
gegen laufende Hindernisse durch nützliche Ordnungen/ heylsame Edicte und Anstalten nach und nach
aus dem Reue aeräumt/ und Wir dadurch die Wirkung Unserer Landes-Väterlichen Bemühung



Centimetres
Inches
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
8
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Farbkarte #13
B.I.G.

ndt/ daß alle dieserhalb ergangene Verordnungen/ Edicte und Rescripta
getracht/ auch allen unter eurer Vothmässigkeit stehenden Unterthanen
Ausübung zu bringen gehörig eingebunden seyn; So haben Wir sub da-
a. p. anhero allergnädigt rescribiret und allerhöchst selbst besohlen euch da-
ies dieses alles noch nicht genug sey/ sondern ihr auch insbesondere dahin
te und Verordnungen gehörig/ und genau observiret/ die Ubertreun-
e ausständig gemacht und nachdrücklich geahndet/ einfolglich es nicht wie
h an der Haltung derselben fehlen möge; Wie dann ohngeachtet der so
Uns aus verschiedenen Unserer Provinzien unter andern immediate ge-
darff ver-pente leztere Hausir-Edicte gar schlecht gehalten/ die Juden/
Tabuler-Krämer/ auch Tyroler Menschen in- und aussershalb denen Jahr-
auf dem platten Lande vor wie nach hausiren/ Markt- Schreyer und so
nem- Stecher und Lotterie- Krämer auf den Jahrmärkten austschen/
unter höchststraffbar conniviren/ und wohl gar dazu expresse Erlaubniß
stelsäßig Uns bekandten Contravenientien gegen Unsere zur Aufnahme
ren und Fabriquen, auch zu allmähtiger gänglichen Verreibung der aus-
ren/ auch daraus von selbst folgenden Verbesserung derer Accisen- und
bencken.

ige von eurer Application und Schuldigkeit/ alle Unsere examinierte Edicte
ingen versichert seyn; So haben Wir die Verfügung gemacht/ daß alle
n eine exacte Recherche in loco angestellt werden solle/ um zu unterfu-
n sämtlichen Edictis und Veranstaltungen ein schuldiges Gnügen geleistet
schweren Verantwortung gereichen wird/ wann ihr hierunter in dem einen
absäumt oder nachgelassen haben möget.

ehlen Wir euch hiemit nochmahls aufs ernstlichste und bey Vermeydung
lle Unsere nach und nach emanirte Edicte und Verordnungen/ also in
Edicte steiff und fest zu halten/ dawider keine Contraveniones zu gestat-
nicht zuzugeben/ daß einige Juden/ Colporteur, Olixæten und Tabu-
Mensch/ es sey in- und aussershalb denen Jahrmärkten in den Städten und
en/ weniger Markt- Schreyer/ und so genante Comcedianten, Niem-
er auf den Jahrmärkten und Kirch-Messen/ es mag seyn unter was vor
stehen mögen.

u achren habt. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Begeben Cleve in
nen-Cammer den 15. January 1750.

**Und von wegen Allerhöchstglr.
ner Königlichen Majestät.**

**Schmitz. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld.
azali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.**

Herzogthum Cleve
ferrer Beobachtung

Bermuth.